

III-1356 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

24.4.1968

572/A.B.
 zu 617/J

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
 auf die Anfrage der Abgeordneten Horejs und Genossen,
 betreffend die Ausschreibung eines Dienstpostens beim Oberlandesgericht
 Innsbruck.

•••••

Die mir am 15. März 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Horejs, Jungwirth, Ing. Kunst und Genossen, betreffend die Ausschreibung eines Richterdienstpostens beim Oberlandesgericht Innsbruck, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck hat am 15. Jänner 1968 neben einer Reihe anderer Richterdienstposten auch den Dienstposten eines Rates des Oberlandesgerichtes Innsbruck in der Standesgruppe 4 mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß dadurch keine Personalvermehrung bei diesem Gericht eintreten darf. Die Ausschreibung ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 19. Jänner 1968 bekanntgemacht worden. Die Bewerbungsfrist endete am 12. Februar 1968.

Da beim Oberlandesgericht Innsbruck insgesamt 12 Richterdienstposten systemisiert sind, zur Zeit der Postenausschreibung und ebenso noch heute 12 Richter bei diesem Gericht ernannt sind, konnte eine Ausschreibung von Richterposten beim Oberlandesgericht Innsbruck nur mit der erwähnten Einschränkung durchgeführt werden.

Dieser Ausschreibungsvorgang stellt keineswegs eine Ausnahme dar, sondern ist dort die Regel, wo Aufstiegsbeförderungen ohne Änderung des Dienstortes bei einem Gericht stattfinden, dessen systemisierte Richterdienstposten der Anzahl der dort ernannten Richter entsprechen.

Bei dem verhältnismäßig kleinen Personalstand des Oberlandesgerichtes Innsbruck ist für den ausgeschriebenen Dienstposten nur der Präsidialsekretär des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Oberlandesgerichtsrat Dr. Wigbert Zimmermann, als Bewerber in Betracht gekommen. Er wurde von den Personal senaten des Oberlandesgerichtes Innsbruck und des Obersten Gerichtshofes übereinstimmend und mit Stimmeneinhelligkeit vorgeschlagen, weil er bereits seit 1. Dezember 1959 mit den Aufgaben eines Präsidialsekretärs des Oberlandesgerichtes Innsbruck betraut ist, sich in dieser Verwendung ebenso überdurchschnittlich bewährt hat wie als Mitglied des oberlandesgerichtlichen Strafberufungssenates und als Ersatzmitglied des zivilen Berufungs-

~~Seite 572/A. B. mit einer Beförderung in die Standesgruppe 4 ist derzeit noch offen, falls der Senat des Oberlandesgerichtes Innsbruck dies entscheidet.~~
zu 617/J

senates dieses Oberlandesgerichtes und seit dem Jahre 1955 stets eine auf "ausgezeichnet" lautende Dienstbeschreibung aufweist.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sämtlichen Richtern der Standesgruppe 3a im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck, die rangälter sind als Oberlandesgerichtsrat Dr. Zimmermann, auf Grund von Dienstpostenausschreibungen Gelegenheit geboten wurde, sich ebenfalls ohne Änderung ihres Dienstortes um eine Aufstiegsbeförderung in die Standesgruppe 4 zu bewerben. Die erwähnten Richter haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und sind von den zuständigen Personalsenaten ebenso wie Dr. Zimmermann zur Beförderung in die Standesgruppe 4 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1968 vorgeschlagen worden. Das Bundesministerium für Justiz hat die diesbezüglichen Anträge auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 82, bereits an das Bundeskanzleramt geleitet.

und ausdrücklich auch davon auszugehen, daß die Beförderung in die Standesgruppe 4 entsprechend geplant ist. Die Beförderung in die Standesgruppe 4 ist nach dem bestehenden Recht derzeit nicht möglich.

Erst die Beförderung in die Standesgruppe 4 ist die Voraussetzung für die Beförderung in die Standesgruppe 3a.

Besteckfrage bezüglich der Beförderung in die Standesgruppe 4 ist, ob die Beförderung in die Standesgruppe 4 durch die Beförderung in die Standesgruppe 3a ersetzt werden kann. Es ist zu berücksichtigen, daß die Beförderung in die Standesgruppe 3a nicht die Beförderung in die Standesgruppe 4 ersetzt.

Die Beförderung in die Standesgruppe 3a ist eine Beförderung in die Standesgruppe 4, die durch die Beförderung in die Standesgruppe 3a ersetzt werden kann.

Die Beförderung in die Standesgruppe 3a ist eine Beförderung in die Standesgruppe 4, die durch die Beförderung in die Standesgruppe 3a ersetzt werden kann.

Die Beförderung in die Standesgruppe 3a ist eine Beförderung in die Standesgruppe 4, die durch die Beförderung in die Standesgruppe 3a ersetzt werden kann.

Die Beförderung in die Standesgruppe 3a ist eine Beförderung in die Standesgruppe 4, die durch die Beförderung in die Standesgruppe 3a ersetzt werden kann.

Die Beförderung in die Standesgruppe 3a ist eine Beförderung in die Standesgruppe 4, die durch die Beförderung in die Standesgruppe 3a ersetzt werden kann.

Die Beförderung in die Standesgruppe 3a ist eine Beförderung in die Standesgruppe 4, die durch die Beförderung in die Standesgruppe 3a ersetzt werden kann.

Die Beförderung in die Standesgruppe 3a ist eine Beförderung in die Standesgruppe 4, die durch die Beförderung in die Standesgruppe 3a ersetzt werden kann.